

Besteht Anspruch gegen einen Dritten gemäß § 21 Absatz 3 TierGesG? (z.B. Haftpflichtansprüche, Schadenersatz, Tierversicherung)

nein ja, gegen _____

Begründung _____

Ich bin vorsteuerabzugsberechtigt. ja nein

Ich bin mit dem vom Amtstierarzt ermittelten gemeinen Wert einverstanden und versichere wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. ja nein

Ort, Datum Unterschrift und ggf. Stempel des Antragstellers

Wichtiger Hinweis

Für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden sind, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, wenn ein vom Tierhalter gestellter, vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingegangen ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Beihilfegewährung gemäß § 15 Tiergesundheitsgesetz, § 25 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse. Die Sächsische Tierseuchenkasse speichert diese Daten für 10 Jahre und löscht sie anschließend. Sie haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

(<https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz>)

II. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

(Name und Anschrift des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes)

1. **Datum der Antragstellung** _____
2. **Anzeige der Seuche/des Seuchenverdachts**
durch _____
bei _____ am _____
3. **Seuchenfeststellung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt** am _____
4. **Tötungsanordnung durch Verfügung des**
_____ vom _____
5. **Wurden dem Betrieb Auflagen erteilt** ja nein am _____
(Ausführungen unter Pkt. 6)
6. **Amtstierärztliches Gutachten gemäß § 25 Abs. 4 SächsAGTierGesG bezüglich der Feststellung und dem Verlauf der Seuche bzw. Krankheit**

7. **Schadensaufstellung** (für Auflistung der Einzeltiere Anlage 1 verwenden)
- | | |
|--|-------|
| Anzahl der Seiten - Anlage 1 | _____ |
| Anzahl der getöteten / verendeten / geschlachteten Tiere | _____ |
| Anzahl der Bienenvölker mit angeordnetem Kunstschwarmverfahren | _____ |
| Summe der Erlöse | _____ |

8. Zutreffende Belege sind dem Antrag beizufügen (bitte ankreuzen)

- Tötungsanordnung
- Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes
- Nachweise über alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Befunde
- Bestätigung des amtlichen Tierarztes des Schlachthofes über die erfolgte Schlachtung oder HIT- Ausdruck
- Erlösnachweise
- Nachweis über Entsorgung getöteter und verendeter Tiere (Beleg der Tierkörperbeseitigungsanstalt)

9. Besondere Angaben zum gemeinen Wert

10. Führt die Prüfung nach den §§ 15 bis 19 TierGesG zum Versagen oder zur Minderung der Entschädigung?

- ja nein

wenn ja – Begründung

Ort, Datum

Unterschrift des Amtstierarztes und Dienstsiegel (im Vertretungsfall mit Angabe der Funktion)

Wichtiger Hinweis

Spätestens 14 Tage nach Ablauf der 30-Tagefrist muss der Entschädigungsantrag durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bearbeitung zugeleitet werden, um dem Tierhalter die Entschädigungsleistung innerhalb von 90 Tagen zu gewähren.

Feststellung des gemeinen Wertes gemäß § 16 TierGesG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Wichtiger Hinweis: Auf Ausfüllen der Spalte 4 kann verzichtet werden, wenn alle Angaben aus dem Schätzprotokoll hervorgehen!

Spalte 1 Lfd. Nr.	Spalte 2 Verendung (V), Tötung (T), Schlachtung (S) Kunstschwarm (K) (Datum)	Spalte 3 V T S K	Spalte 4 Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Lebendgewicht, Milchleistungsprüfung, Laktation	Spalte 5 Kennzeichen der Tiere (z.B. Ohrmarke)	Spalte 6 gemeiner Wert	Spalte 7 Erlös
Summe						

Ort, Datum

Unterschrift des Amtstierarztes
(im Vertretungsfall mit Angabe der Funktion)